

Verbandsgemeinde
Bad Münster am Stein/Ebernburg
Landkreis Bad Kreuznach

**Erläuterungsbericht
zum
Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde
Bad Münster am Stein/ Ebernburg
mit
integriertem Landschaftsplan**

**Teil I
Allgemeine Ausführungen**



W. Simon
.....
VGW Bad Münster a. St./Ebernburg

Entwurfsverfasser



Monzel
.....
Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
Rockenhausen im Juli 1998

Inhaltsverzeichnis

- 0. **Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen**
 - 0.1 Verzeichnis der Abbildungen
 - 0.2 Verzeichnis der Tabellen
- 1. **Einleitung**
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Anlaß und Aufgabe der Flächennutzungsplanung
 - 1.3 Vorgehensweise/Methodik
 - 1.4 Kurzdarstellung der Verbandsgemeinde
- 2. **Vorgaben übergeordneter Planungen**
 - 2.1 Landesplanung
 - 2.2 Regionalplanung
 - 2.3 Überlegungen zur Neuordnung der Funktionsverteilung in der Verbandsgemeinde
- 3. **Natürliche Gegebenheiten -Zustand von Natur und Landschaft**
 - 3.1 Natürliche Grundlagen und Landschaftsfaktoren
 - 3.1.1 Naturräumliche Gliederung
 - 3.1.2 Geologie (Gesteine und Tektonik)
 - 3.1.3 Böden
 - 3.1.4 Fließgewässer
 - 3.1.5 Klima
 - 3.1.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)
 - 3.2 Die Landschaftsentwicklung seit Mitte des 19. Jahrhunderts und eine Prognose für zukünftige Entwicklungstendenzen
 - 3.2.1 Siedlungen
 - 3.2.2 Verkehrsflächen
 - 3.2.3 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen
 - 3.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - 3.3 Zielvorstellungen zum Zustand von Natur und Landschaft
 - 3.3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 3.3.2 Boden
 - 3.3.3 Wasser
 - 3.3.4 Klima
 - 3.3.5 Arten- und Biotopschutz
 - 3.3.5.1 Schutzgebiete, geschützte und wertvolle Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt
 - 3.3.5.2 Liste der Biotopvorrangflächen
 - 3.3.5.3 Allgemeine Zustandsbewertung

3.3.5.4 Ziele und Maßnahmen für den Arten und Biotopschutz

3.3.6 Erholung und Landschaftsbild

4. **Bevölkerung**
 - 4.1 Bevölkerungsentwicklung
 - 4.1.1 Langfristige Bevölkerungsentwicklung (1871-1994)
 - 4.1.2 Kurzfristige Bevölkerungsentwicklung (1987-1992)
 - 4.2 Bevölkerungsstruktur
 - 4.3 Bevölkerungsprognose 2005 und Wohnflächenbedarf
 - 4.3.1 Gemeinden, in denen der Eigenbedarf gedeckt werden soll
 - 4.3.2 Gemeinden, in denen der Bevölkerungszuwachs konzentriert wird
 - 4.3.3 Bruttobauflächenbedarf bis zum Jahr 2005
 - 4.4 Erwerbsstruktur
 - 4.5 Pendlerverflechtungen
5. **Wohnungs- und Siedlungswesen**
 - 5.1 Wohnungsstruktur
 - 5.2 Siedlungsstruktur
6. **Wirtschaft- und Beschäftigung**
 - 6.1 Arbeitsstätten, Beschäftigte
 - 6.2 Kur- und Fremdenverkehr
 - 6.3 Landwirtschaft
7. **Gemeinbedarf**
 - 7.1 Kultur, Erziehung, Bildung
 - 7.2 Soziales, Gesundheit
 - 7.3 Sport
8. **Verkehr**
 - 8.1 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 8.2 Individualverkehr
9. **Ver- und Entsorgung**
 - 9.1 Wasserversorgung
 - 9.2 Abwasserbeseitigung
 - 9.3 Abfallwirtschaft
 - 9.4 Energieversorgung/Telekommunikation
10. **Grünflächen und Erholung**
 - 10.1 Allgemeines, öffentliches Grün
 - 10.2 Spielplätze/Bolzplätze
 - 10.3 Naherholungsanlagen

- 11. Landespflege, Natur- und Landschaftsschutz**
 - 11.1 Grundlagen der landespflegerischen Entwicklungskonzeption
 - 11.2 Schutzgebiete
 - 11.3 Sicherung und Entwicklung ökologisch bedeutsame Flächen und Strukturen
 - 11.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 11.4.1 Potentielle Entwicklungsbereiche hoher Priorität
 - 11.4.2 Vernetzung und Strukturierung des Offenlandes
 - 11.4.3 Maßnahmen in den Tälern, insbesondere im Nahe- und Alsenztal
 - 11.4.4 Maßnahmen in der Forst- und Landwirtschaft
 - 11.4.5 Maßnahmen zum Klimaschutz
 - 11.4.6 Maßnahmen zum Bodenschutz
 - 11.4.7 Lenkungsmaßnahmen Landschaft/Naherholung/Tourismus
 - 11.4.8 Planungen, Nutzungsregelungen und Lenkungsmaßnahmen zur Siedlungsentwicklung
- 12. Bodenordnung**

0. Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

0.1 Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung Nr.:

- 1 Bauleitplanung
- 2 Ablauf der Flächennutzungsplanung
- 3 Verbandsgemeinde- und Gemeindegrenzen
- 4 Funktionales Verteilungsschema - Wohnen
- 5 Funktionales Verteilungsschema - Gewerbe
- 6 Funktionales Verteilungsschema - Kur, Erholung, Tourismus
- 7 Funktionales Verteilungsschema - Synthese der Entwicklungsüberlegungen
- 8 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen 1970
- 9 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen 1987
- 10 Entwicklung der Betriebsgrößen
- 11 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- 12 Straßennetz

0.2 Verzeichnis der Tabellen

Tabellen-Nr.:

- 1 Geschützte Flächen gemäß § 24 Landespflegegesetz
- 2 Langfristige Bevölkerungsentwicklung
- 3 Bevölkerungsentwicklung 1987 - 1994
- 4 Bevölkerung nach Altersgruppen 1992
- 5 Ermittlung des Eigenbedarfs an Wohneinheiten (Prognosejahr 2005)
- 6 Ermittlung des Zuwachsbedarfes an Wohneinheiten für das Prognosejahr 2005
- 7 Bauflächenbedarf (Gesamtschau) bis zum Jahr 2005
- 8 Erwerbspersonen, Erwerbstätige, Erwerbslose und Erwerbsquote 1987
- 9 Erwerbstätige, Berufsauspendler und -einpender
- 10 Auspendlerquote 1987/1970
- 11 Zunahme des Wohnungsbestandes zwischen 1976-1992
- 12 Wohngebäude und Wohnungen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg
- 13 Arbeitsstätten und Beschäftigte 1970 - 1987
- 14 Arbeitsstätten und Anzahl der Beschäftigten 1987
- 15 Arbeitsstätten nach Wirtschaftsabteilungen 1987
- 16 Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen 1987
- 17 Fernverkehrs- und Beherbergungsstatistik 1992
- 18 Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe
- 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1975 - 1991
- 20 Entwicklung der Flächennutzungen von 1975 - 1991
- 21 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung von 1975 - 1991

**Verbandsgemeinde
Bad Münster am Stein/Ebernburg
Landkreis Bad Kreuznach**

**Erläuterungsbericht
zum
Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde
Bad Münster am Stein/ Ebernburg
mit
integriertem Landschaftsplan**

**Teil I
Allgemeine Ausführungen**

1.0 Einleitung

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Eberburg beschlossen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1:10.000, der den gesamten Bereich der Verbandsgemeinde umfaßt und aus Teilausschnitten der Ortslagen im Maßstab 1:5.000. Dem Flächennutzungsplan ist ein Erläuterungsbericht (Teil I: Allgemeine Ausführungen und Teil II: Erläuterungen zu Darstellungen geplanter Vorhaben unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan dargestellten Angaben und Zielvorstellungen) beigelegt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Da der bisherige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für den Zeitraum von 1976 bis 1990 ausgelegt war, ist die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung erforderlich geworden.

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Er ist für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde aufzustellen.

Aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) sind die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) zu entwickeln. Teil 2 des Erläuterungsberichtes gibt den Gemeinden eine detaillierte Hilfestellung zur Entwicklung der Bebauungspläne für potentielle Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet.

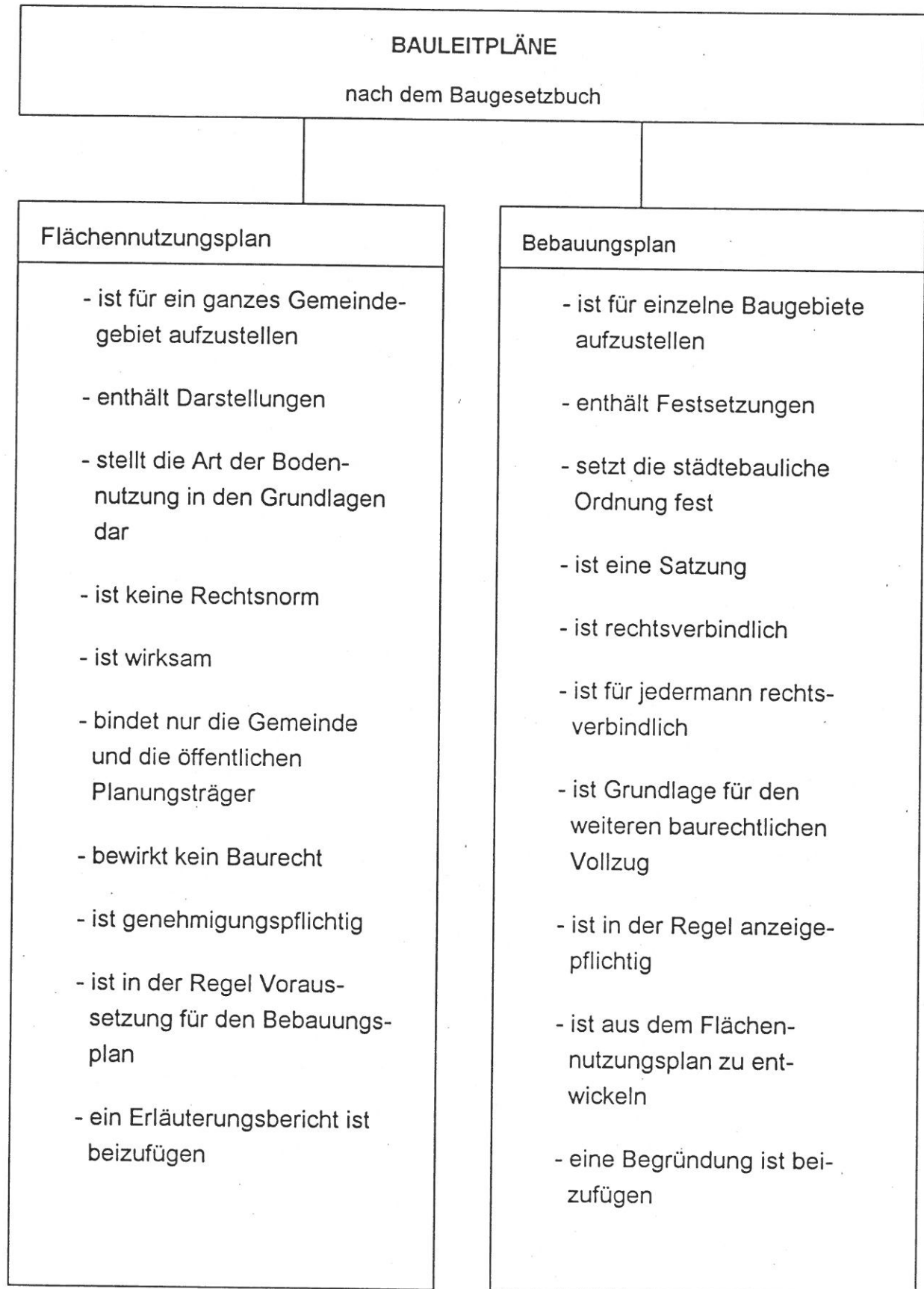
Der Flächennutzungsplan enthält keine Festsetzungen wie der Bebauungsplan, sondern Darstellungen, er ist auch nicht gegenüber jedermann rechtsverbindlich, sondern bindet nur die Gemeinde und öffentlichen Planungsträger an seine Aussagen.

Das Aufstellungsverfahren entspricht dem des Bebauungsplanes und besteht aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, der Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan bedarf einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB). Er ist, wie auch der Bebauungsplan, den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu entnehmen sind, anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die folgende Abbildung zeigt die Charakteristika der Bauleitpläne im Überblick.

Abbildung 1: Bauleitplanung



1.2 Anlaß und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1976 ist mehrfach fortgeschrieben worden, doch hatten diese Fortschreibungen immer nur Einzelplanungen zum Inhalt.

Da sich die Rahmenbedingungen der städtebaulichen Entwicklung seit den '70er Jahren verändert haben und an die Flächennutzungsplanung heute andere Anforderungen, insbesondere bei der Berücksichtigung des Schutzes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, gestellt werden, ist eine Neuaufstellung erforderlich geworden.

Dabei ist der Flächennutzungsplan auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, also ca. bis zum Jahre 2005 bzw. 2010, ausgelegt. Für diesen Zeitraum enthält der Flächennutzungsplan die Vorstellungen der Gemeinden über die Grundzüge der Bodennutzung, d.h. über die Nutzung der bebauten und bebaubaren, sowie der nicht bebauten und auch künftig von Bebauung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die städtebaulichen Ziele:

- geordnete städtebauliche Entwicklung;
- Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung;
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt;
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen;

und Grundsätze zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist ein fachübergreifender Plan, der neben den Planungsabsichten der Gemeinden auch die der Fachplanungsträger enthält. In ihm sollen alle raumbedeutsamen Planungen dargestellt werden, um die Entwicklung der Verbandsgemeinde in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu steuern.

Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es, den heutigen Anforderungen und den zukünftigen Bedürfnissen der Flächenentwicklung in der Verbandsgemeinde Rechnung zu tragen und umweltverträgliche Lösungen aufzuzeigen und darzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Flächennutzungsplan, ebenso wie der Bebauungsplan, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat (§ 1 Abs. 6 BauGB). Ziel ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den auseinanderstrebenden Interessen zu finden. Alle Belange sind vom Grundsatz als gleichrangig zu betrachten. Alle Belange sind zu prüfen, in ihrem Gewicht zu bewerten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen zu einen gerechten Ausgleich zu führen.

1.3 Vorgehensweise/Methodik

Die Grundlage des Flächennutzungsplanes bildet eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse der örtlichen Situation und der bisherigen Entwicklungen.

Dazu gehört u.a. die Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten, die Beschaffung und Auswertung des statistischen Grundlagenmaterials, eine Erhebung der örtlichen Gegebenheiten, die Abgleichung mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und die Erhebung fachplanerischer Ausweisungen und Planungen (z.B. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Denkmalzonen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen- und Schienenverkehrsverbindungen usw.) zur nachrichtlichen Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (siehe Kapitel 2.1 und 2.2).

Darauf aufbauend und unter Einbeziehung der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden werden Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung der Verbandsgemeinde und der einzelnen Ortsgemeinden erarbeitet. Vor einer Umsetzung dieser Zielvorstellungen und Planungsabsichten in Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan werden diese aus städtebaulicher Sicht beurteilt, um die konkrete Eignung der Fläche feststellen zu können.

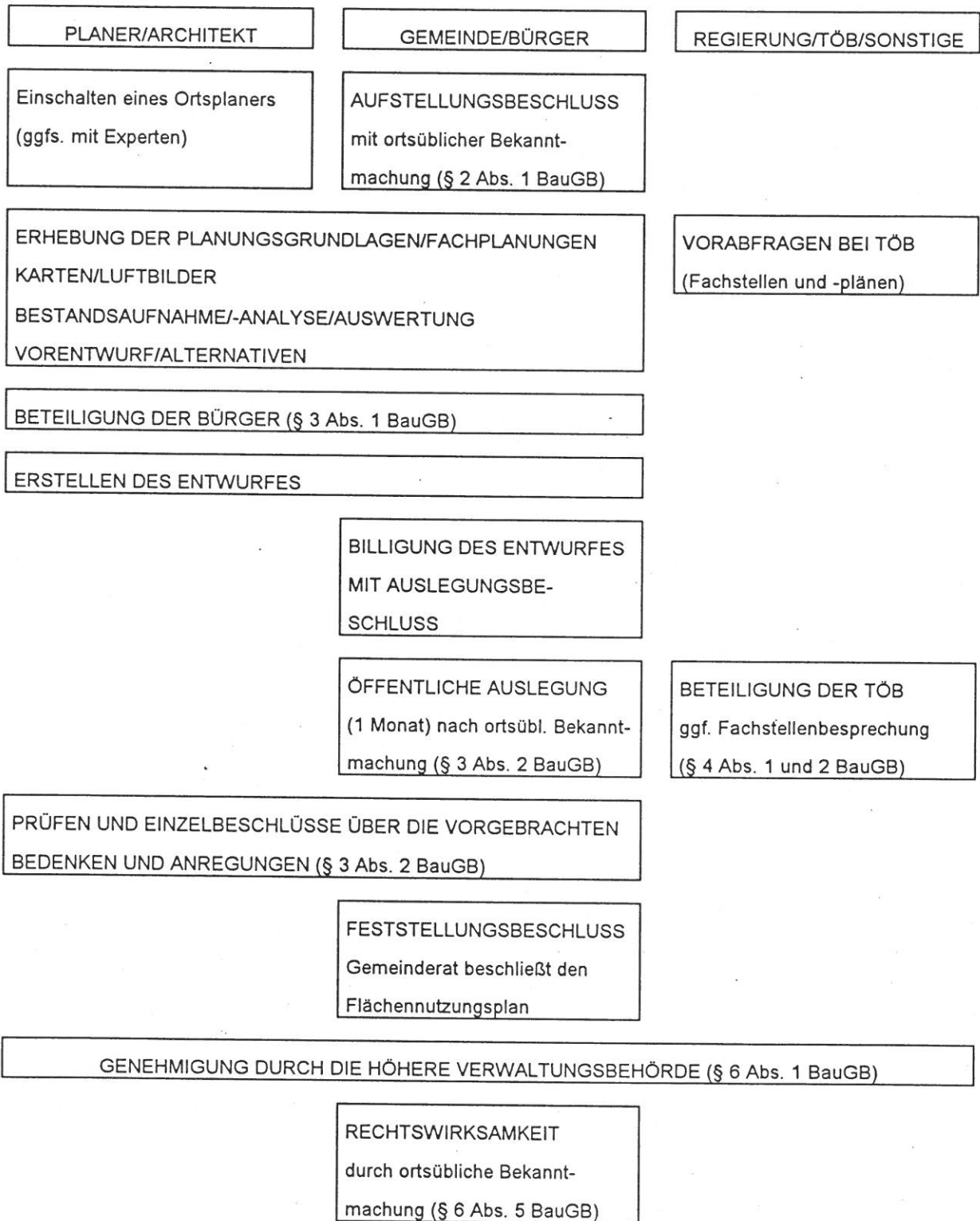
Dabei beschäftigt sich Kapitel 2.3 insbesondere mit Überlegungen, wie im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit einzelne Funktionen in der Verbandsgemeinde entsprechend der örtlichen Potentiale neu ausgerichtet und entwickelt werden können.

Eine wichtige Grundlage des Flächennutzungsplanes bildet der Landschaftsplan, der ebenfalls neu aufgestellt wird, und dessen Aussagen nach dem Landespflegegesetz in den Flächennutzungsplan zu integrieren sind. Die geplanten Flächenausweisungen werden im Rahmen des Landschaftsplanes aus landespflegerischer Sicht bewertet. Diese Bewertung dient zusammen mit der städtebaulichen Bewertung als Grundlage für die nach § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmende Abwägung.

Das folgende Schema soll die Vorgehensweise bzw. Methodik der Flächennutzungsplanung verdeutlichen.

Abbildung 2: Ablauf einer Flächennutzungsplanung

Ablauf einer Flächennutzungsplanung nach BauGB



1.4 Kurzdarstellung der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg gehört zum Regierungsbezirk Koblenz und liegt im Landkreis Bad Kreuznach.

Ihr gehören folgende Ortsgemeinden an:

- Altenbamberg
- Bad Münster am Stein/Ebernburg
- Duchroth
- Feilbingert
- Hallgarten
- Hochstätten
- Niederhausen
- Norheim
- Oberhausen an der Nahe
- Traisen

Die Verbandsgemeinde liegt zwischen Bad Kreuznach und Alsenz bzw. zwischen Bad Kreuznach und Sobernheim. Durch die Verbandsgemeinde verlaufen die Täler der Nahe und der Alsenz, wobei die Alsenz bei Bad Münster am Stein/Ebernburg, in die Nahe mündet. Bis auf Duchroth, Feilbingert und Hallgarten liegen alle anderen Gemeinden in den Tälern von Nahe und Alsenz. In ihnen verlaufen auch die wichtigsten Verkehrsverbindungen, die die Verbandsgemeinde durchqueren (Bahnlinien Bingen - Kaiserslautern und Türkismühle - Mainz, Straßenverbindungen B 48 und L 235).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfaßt einen landschaftlich sehr reizvollen Teil des Nahe- und Alsenztales. Dabei sind besonders das Felsentor (zwischen Bad Münster a. St./Ebernburg und Bad Kreuznach), die bizarren Felsformationen des Rheingrafensteins (246 m) und des Rotenfels (327 m) - der höchsten Steilwand nördlich der Alpen- und der Lemberg mit 422 m der höchste der Naheberge zu nennen.

Die Verbandsgemeinde hat 11.186 (1994) Einwohner, was ungefähr 7 % der Bevölkerung des Kreises Bad Kreuznach entspricht. Sie umfaßt ein Gebiet von 5.943 ha.

Die Verbandsgemeinde wurde durch die Verwaltungsreform 1970 gegründet. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist Bad Münster am Stein/Ebernburg, das seit 1978 die Stadtrechte besitzt.

Von 1800 bis 1970 bildete die Nahe die Grenze zwischen dem Department Donnersberg (alle Orte rechts der Nahe) und dem Department Rhein-Mosel (alle Orte links der Nahe).

Der Hauptwirtschaftsfaktor in der Verbandsgemeinde ist der Fremdenverkehr bzw. der Kurbetrieb und der Weinbau. Kur und Fremdenverkehr konzentrieren sich hauptsächlich auf die Stadt Münster am Stein/Ebernburg, die als Radon-Heilbad und heilklimatischer Kurort Standort mehrerer Kurkliniken ist und über eine gut ausgebaute Fremdenverkehrs- bzw. Kurinfrastruktur verfügt. Aber auch in den Gemeinden Norheim und Niederhausen hat der Fremdenverkehr eine große Bedeutung. Der Weinbau konzentriert sich im wesentlichen auf die Hänge entlang des Nahe- und Alsenztales. Auf der Hochebene um Feilbingert, Duchroth und Hallgarten wird die Landschaft vor allem durch die Landwirtschaft geprägt.

Abbildung 3: Verbandsgemeinde- und Gemeindegrenzen



2.0 Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlage für die Erstellung des Flächennutzungsplanes sind die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese sind landesweit im Landesentwicklungsprogramm (LEP III) Rheinland-Pfalz dargestellt.

Leitbild der Siedlungsstruktur ist dabei die punktachsiale Entwicklung und das Prinzip der zentralen Orte.

Das Achsennetz wird dabei durch die Verkehrswege, bzw. -sonstige lineare Infrastruktur gebildet, während die zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte dienen.

Im Landesentwicklungsprogramm ist das Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach folgendermaßen einzuordnen:

Oberzentrum	:	Mainz
Mittelzentrum im Grundnetz	∴	Bad Kreuznach, Kirn
Mittelzentrum im Ergänzungsnetz	:	Sobernheim, Meisenheim

Die Ausweisung der Kleinzentren wird dagegen im regionalen Raumordnungsplan festgelegt:

Kleinzentren	:	Bad Münster, Langenlonsheim, Rüdesheim, Waldböckelheim, Stromberg
--------------	---	---

Für den Bereich der VG Bad Münster am St./Ebernburg wurden keine weiteren Kleinzentren ausgewiesen. Dadurch soll die Stellung der Stadt gestärkt werden.

Gemäß der Raumstrukturgliederung liegt die Verbandsgemeinde im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

2.1 Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind dem Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) von 1995 zu entnehmen.

Das Landesentwicklungsprogramm bildet die Grundlage für den gestuften und auf Koordination und Kooperation angelegten Aufgabenbereich von Landes- und Regionalplanung und trägt dazu bei, im Planungsprozeß Konflikte zwischen fachplanerischen Anliegen und raumstrukturierenden Wirkungen und Maßnahmen zu lösen.

Das LEP III unterscheidet dabei „Ziele“ und „Grundsätze“. Ziele haben landesplanerischen Letztentscheidungscharakter.

Grundsätze hingegen sind Abwägungen in den weiteren Planungsebenen zugänglich. Das LEP III ist auf 10 - 15 Jahre ausgelegt und soll durch die angestrebte nachhaltige Gesamtentwicklung des Landes Rheinland-Pfalz dauerhaft die ökonomische Leistungsfähigkeit und die natürlichen Lebensgrundlagen sichern.

Einige wichtige Aussagen des LEP III sollen kurz dargestellt werden.

Für die Raum- und Siedlungsstruktur der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg stellt das Landesentwicklungsprogramm einen überwiegend ländlich geprägten Raum fest, der insbesondere aufgrund der Lage zu angrenzenden Verdichtungsräumen (Bad Kreuznach bis Bingen) selbst Verdichtungsansätze erkennen läßt.

Für die ländlichen Räume **insgesamt** gelten folgende Entwicklungsziele:

- Die ländlichen Räume sind als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume auch im Hinblick auf ihr natürliches Regenerationspotential in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu gestalten.
- Die Attraktivität der ländlichen Räume mit ihrer landschaftlichen Qualität sowie ihrer besonderen Eignung als Wohnstandort, für kulturelle Betätigung und soziale Nähe ist zu bewahren und zu erhöhen. Die Dorferneuerung und weitere Instrumente der kommunalen Entwicklungspolitik, in der bauliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Zielsetzungen zusammenfließen, sind als umfassende und integrierende Aktivitäten hierfür zu nutzen.
- Es ist ein nach Zahl, Vielfalt und Qualifikation angemessenes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, insbesondere auch für Frauen, zu sichern, das in Wohnortnähe erreichbar ist. Hierzu sind die Standortvoraussetzungen für die ansässigen, aber auch für ansiedlungsbereite Betriebe, insbesondere durch Standortvorsorge, Technologie- und Innovationstransfer sowie den Aufbau einer effizienten multifunktionalen logistischen Infrastruktur zu verbessern.
- Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft sind in ihren vielfältigen Funktionen für die Erhaltung der besiedelten Kulturlandschaft in den ländlichen Räumen zu sichern. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion ist an den Zielen Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu orientieren.
- Die spezifischen Eignungen von Teilen der ländlichen Räume für Fremdenverkehr und Naherholung sind zu nutzen.
- Das bestehende Versorgungsniveau durch Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist hinsichtlich Bestand, Angebotsvielfalt und Erreichbarkeit zu sichern und bedarfsgerecht zu ergänzen. Die Tragfähigkeit vorhandener Einrichtungen und die Erreichbarkeit ihres Angebots sind durch den Einsatz geeigneter Organisationsformen und der neuen Informations- und Kommunikationsmedien zu erhalten.

Die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen auch außerhalb der zentralen Orte ist als wesentliche Voraussetzung für das Leben auf dem Lande zu sichern.

- Die für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind insbesondere in den zentralen Orten zu erhalten und - soweit erforderlich - auszubauen.
- Auf der Grundlage integrierter Verkehrskonzepte ist unter Beachtung der regionalen Besonderheiten sicherzustellen, daß die ländlichen Räume an der Erschließung des Landes durch das großräumige und regionale Verkehrsnetz teilhaben und der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bedarfsgerecht erhalten bzw. ausgebaut wird.
- Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken müssen für die Belange der ländlichen Räume umfassender genutzt werden, um Standortnachteile für Betriebe abzubauen und der Bevölkerung Zugang zu Dienstleistungen zu bieten, die sonst nicht in zumutbarer Entfernung erreichbar wären. Dabei sind speziell auf die Bedürfnisse der ländlichen Räume abgestellte Formen ihres Einsatzes zu entwickeln und ihre Anwendung zu fördern.
- Konversionsprojekte in ländlichen Räumen sind mit Priorität zu entwickeln und durchzuführen.
- Die Belange von Frauen sind besonders zu beachten.
- Die staatliche Förderung ist unter Beachtung der Ressortzuständigkeit ressortübergreifend auszugestalten.

Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen nehmen je nach siedlungsstruktureller Lage unterschiedliche Funktionen wahr.

Teilräume dieses Raumtyps, die unmittelbar an hochverdichtete Räume angrenzen, übernehmen für diese Entlastungsfunktionen. Insbesondere in Fällen erheblicher Konflikte zwischen Flächeninanspruchnahme und Freiraum ist zu prüfen, inwieweit die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen notwendige siedlungsstrukturelle Entflechtungen und Entlastungen der hochverdichteten Räume ermöglichen können. Entlastungsfunktionen sind vorrangig von geeigneten zentralen Orten zu übernehmen.

Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen, die als zentrale Orte Versorgungsfunktionen in dünn besiedelten ländlichen Räumen und dünn besiedelten ländlichen Räumen in ungünstiger Lage übernehmen, sind in ihrer Funktion zu sichern und auszubauen.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP III) wird für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein kein zentraler Ort dargestellt. Eine weitere zentralörtliche Differenzierung für die Nahbereiche (Kleinzentren, Unterzentren) erfolgt erst im regionalen Raumordnungsplan.